



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

DEZEMBER 2022

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die Dezember-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

**Praktisch wichtige Fragen zum Themenspektrum Energiepreiskrise und allgemeine Kostenexplosion haben wir zusammengefasst unter der Rubrik: Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung.**

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:  
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

## Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung

### **Jahressteuergesetz 2022: Energiepreispauschale nach § 122 EStG–neu unpfändbar**

Die Energiepreispauschale für Erwerbstätige wird nun nachträglich ausdrücklich für unpfändbar erklärt. Der Bundestag hat am 02.12. 2022 den Entwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2022 gebilligt. Die finale Fassung wird am 16.12.2022 im Bundesrat Thema sein und ist als [BR-Drucksache 627/22 \(neu\)](#) nachzulesen. Artikel 1 Nr. 22 b) des Gesetzes sieht vor in [§ 122 EStG](#) folgenden Satz einzufügen: „Die Energiepreispauschale ist in Höhe des in § 112 Absatz 2 genannten Betrages unpfändbar.“

Aus der Gesetzesbegründung, [BT-Drucksache 20/4729](#) (Seite 151): Mit der Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass die Energiepreispauschale den Empfängern tatsächlich zur Verfügung steht und nicht von Gläubigern gepfändet werden kann. Dadurch können die Empfänger die Energiepreispauschale einsetzen, um Zahlungen zu leisten, die durch gestiegene Energiekosten verursacht wurden. Wegen des Verweises in § 36 der Insolvenzordnung unterliegt die Energiepreispauschale auch nicht dem Insolvenzbeschluss. Über die Zahlung der Energiepreispauschale kann nach den § 902 Satz 1 Nummer 6 und § 903 der Zivilprozessordnung zum Zweck der Vorlage bei einem Kreditinstitut eine Bescheinigung erteilt werden. Das Gesetz soll nach Artikel 43 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Quelle und weitere Infos: [LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.](#)

### **Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler\*innen**

Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfänger\*innen sowie Unterhaltsberechtigte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erhalten nunmehr alle Studierenden sowie Fachschüler\*innen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro. Damit sollen laut Bundesregierung auch sie von den gestiegenen Energiekosten entlastet werden. Das entsprechende Studierenden-Energiepreisgesetz (EPPSG) wird am 16.12.2022 erwartungsgemäß den Bundesrat passieren und soll am 21.12.2022 in Kraft treten. Die antragsbasierte Leistung soll bereits ab Anfang 2023 über die Länder ausgezahlt werden. Das digitale Antragsverfahren soll laut Bundesregierung über eine durch das Land Sachsen-Anhalt zu entwickelnde Online-Plattform entsprechend des Onlinezugangsgesetzes (Vorbild: bafög-digital) abgewickelt werden. Voraussetzung für den Anspruch auf die Pauschale ist unter anderem die Immatrikulation oder der Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte zum 01.12.2022.

[FAQ des Bundesbildungsministeriums](#)

### **Anrechnungs- und Pfändungsschutz für die Energiepreispauschale für Studierende**

Die steuer- und beitragsfreie Energiepreispauschale nach dem Studierenden-Energiepreisgesetz (EPPSG) darf bei Sozialleistungen und sonstigen Leistungen, deren Zahlung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen berücksichtigt werden, § 4 Absatz 1 EPPSG. Der Anspruch auf die Energiepreispauschale darf nicht gepfändet werden, § 4 Absatz 2 EPPSG. Für das P-Konto ist dabei nicht unbedingt eine Bescheinigung notwendig. Denn abweichend von [§ 903 Absatz 1 Satz 2 ZPO](#) kann der Nachweis gegenüber der Bank, dass die Pauschale pfändungsgeschützt ist, auch geführt werden durch die Vorlage des Bewilligungsbescheides über die Energiepreispauschale oder eines Kontoauszuges, wenn sich aus dem Kontoauszug ergibt, dass es sich bei der Gutschrift um eine Energiepreispauschale nach dem EPPSG handelt, § 4 Absatz 3 EPPSG.

[Gesetzentwurf zum EPPSG](#); [Gesetze im Internet](#) (das EPPSG ist nach Inkrafttreten dort abrufbar)

### **Bundesrat stimmt Wohngeld-Reform zu**

Am 25. November 2022 hat der Bundesrat in verkürzter Frist dem vom Bundestag beschlossenen Wohngeld-Plus-Gesetz zugestimmt. Es wird ab 2023 Haushalte mit niedrigeren Einkommen mit Blick auf die steigenden Wohnkosten stärker unterstützen. [Plenarprotokoll der Sitzung 1028 vom 25.11.2022](#), [Drucksache 581/22 Beschluss des Bundesrates](#)

### **Inflationsausgleichsgesetz verabschiedet**

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 25. November 2022 dem Inflationsausgleichsgesetz zugestimmt. Das Gesetz ist Teil eines dritten Entlastungspakets, das Maßnahmen zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen umfasst.

[Drucksache 576/22 Beschluss des Bundesrates](#)

### **Energiekrise – Dossier der Diakonie RWL**

Auf der Website der Diakonie RWL ist ein [Dossier](#) zur Energiekrise eingestellt, das einen Überblick über geplante und zum Teil bereits umgesetzte Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern gibt. Die dort eingestellten Informationen werden in den kommenden Wochen und Monaten fortlaufend aktualisiert. Die Diakonie RWL weist u.a. auf die Energiehilfen der Kirchen hin, die gemeinsam mit den drei Landeskirchen (Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche) entwickelt wurden.

### **Verbände fordern Schutz vor Energiesperren und vor Wohnungsverlust**

In diesem Winter könnte vielen Menschen eine Energiesperre oder gleich der Verlust der Wohnung drohen. Das befürchten Gewerkschaften, Sozial-, Verbraucher- und Mieterverbände. Sie wenden sich

in einem gemeinsamen Brief an Kanzleramtsminister Wolfgang Schmidt und an die Ministerpräsident\*innen der Länder. Die Verbände begrüßen die Maßnahmen der Bundesregierung zur Abfederung sozialer Härten. Gleichzeitig äußern sie die Sorge, dass die verschiedenen auf den Weg gebrachten Hilfen nicht ausreichen oder administrativ zu spät kommen können, um Mieter\*innen vielerorts vor einer Überlastung durch die Energiekosten zu schützen. Man müsse der Expert\*innenkommission Gas und Wärme folgen und ein Kündigungsmoratorium für die Wintermonate erlassen. Auch ein Kündigungsmoratorium für Wohnungen sei dringend nötig.

[Offener Brief an den Kanzleramtsminister vom 07.12.2022](#)

### **Energiearmut: Monitoringbericht 2022 mit Details zu den Gas- und Stromsperrungen in 2021**

Im Jahr 2021 wurden wie im November kurz berichtet bundesweit rund 235.000 Strom- und rund 27.000 Gassperrungen verhängt. Das waren rund 2 Prozent mehr Stromsperrungen im Vergleich zum Vorjahr (230.000) und rund 12 Prozent mehr Unterbrechungen der Gasversorgung (2020: 24.000). Nach dem nun veröffentlichten Monitoringbericht 2022 der Bundesnetzagentur erfolgten 185.928 Stromsperrungen innerhalb und 55.728 außerhalb der Grundversorgung (beim Gas: 19.815 in- und 9.395 außerhalb). Nur innerhalb der Grundversorgung sind die seit 01.12.2021 geltenden neuen [Schutzregelungen der Strom- und Gasgrundverordnung](#) direkt anwendbar. Knapp vier Millionen Mal wurde eine Stromsperre angedroht (beim Gas: 1 Million), beauftragt wurde sie in rund 740.000 Fällen (Gas: 174.000). Der Anstieg der Sperrungen vor allem im Gasbereich sei teilweise auf nachgeholte Sperrungen aus dem Jahr 2020 zurückzuführen. Dabei verzichteten laut Bericht rund die Hälfte der von der Bundesnetzagentur befragten Lieferant\*innen 2021 freiwillig auf eine Sperrung.

Für Nordrhein-Westfalen wurden mit 79.240 in 2021 gemeldeten Fällen gut fünf Prozent mehr Stromsperrungen vollzogen als im Vorjahr. Bei den Gassperrungen ist in NRW mit 12.613 Fällen ein Anstieg von fast 24 Prozent zu verzeichnen. [Monitoringbericht 2022 der Bundesnetzagentur](#)

### **Gesetz zur fairen Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten: Entlastung für Mieterinnen und Mieter**

Seit 2021 wird fürs Heizen mit Öl oder Erdgas eine zusätzliche CO<sub>2</sub>-Abgabe erhoben. Bisher mussten Mieterinnen und Mieter diese Kosten allein tragen. Mit dem Gesetz zur fairen Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kohlendioxid-Kosten will die Bundesregierung Vermieterinnen und Vermieter ab 2023 stärker beteiligen – je nach energetischem Zustand des Mietshauses. Bundestag und Bundesrat haben der Neuregelung zugestimmt. Es soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Quelle und weitere Infos: [PM Bundesregierung](#)

## Allgemeines

### **Bürgergeld-Gesetz vom Bundesrat beschlossen**

Der Bundesrat hat am 25. November 2022 dem Bürgergeld-Gesetz zugestimmt, das im [Vermittlungsausschuss](#) nachverhandelt worden war. Der Bundestag hatte kurz zuvor den Kompromissvorschlag bestätigt und seinen ursprünglichen Beschluss entsprechend verändert. Das Gesetz wandelt die Grundsicherung für Arbeitssuchende in ein Bürgergeld um. Die Reform gestaltet die Berechnung der Regelbedarfe neu – sie werden künftig nicht mehr rückwirkend, sondern vorausschauend an die Teuerungsraten angepasst. Die Regelbedarfe für das kommende Jahr sind bereits entsprechend berechnet. Ab 1. Januar 2023 wird etwa ein alleinstehender Erwachsener 502 Euro erhalten – 53 Euro mehr als bisher. Quelle: [BundesratKOMPAKT \(TOP 41\)](#)

Zur Kritik an dem Vermittlungsergebnis: [Thomé Newsletter 47/2022 vom 27.11.2022](#)

### Digitalatlas Armut: So wirkt sich Armut in NRW aus

Die Armut in Deutschland wächst – und besonders stark auch in NRW. Das wirkt sich drastisch auf das Leben aus. Der Digitalatlas der WDR-Redaktion Landespolitik zeigt: Ärmere wählen weniger, können sich Pflege nicht mehr leisten und bekommen seltener einen Kita- oder Ganztagsplatz. Quelle und weitere Infos: [WDR: Digitalatlas Armut NRW](#)

### Bundesweit mehr als 29.000 Zwangsräumungen

Im Jahr 2021 wurden bundesweit mehr als 29.000 Wohnungen zwangsgeräumt. Das geht aus einer Statistik hervor, die das Justizministerium auf eine Frage der Linken im Bundestag herausgab. Die meisten Zwangsräumungen gab es demnach mit 8656 im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Bayern (3432) und Sachsen (2667). [Tagesschau.de vom 04.12.2022](#)

### Wie funktioniert Schuldnerberatung? – Handreichung für Multiplikatoren

Die Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen hat die Broschüre „Wie funktioniert Schuldnerberatung?“ herausgegeben. [Hier](#) können Sie die Handreichung für Multiplikatoren einsehen und herunterladen. Quelle: [LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.](#)

## Für die Praxis

### Verbraucherinsolvenzverfahren – Korrektur des Antragsformulars – Änderung der Fußzeile

Das Antragsformular für das Verbraucherinsolvenzverfahren soll nun (endlich) auch formal korrekt werden. Die entsprechende Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenz-Formularverordnung soll auf der Sitzung des Bundesrats am 16.12.22 (TOP 54) beschlossen werden. Der Rechtsausschuss des Bundesrats hat bereits Zustimmung empfohlen. Die Änderung kann damit am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Mit der Änderung wird ein Fehler korrigiert, der sich im Zuge der Änderung der Insolvenzordnung vom 22. Dezember 2020 eingeschlichen hatte. Die Verordnung sowie die Beschlussempfehlung gibt es hier:

<https://www.bundesrat.de/drs.html?id=561-22>

<https://www.bundesrat.de/drs.html?id=561-1-22>

### Neue Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht

Das OLG Düsseldorf hat die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten (Düsseldorfer Tabelle) aktualisiert. Die Tabelle beruht auf Koordinierungsgesprächen zwischen Richterinnen und Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln, Hamm, der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. sowie einer Umfrage bei den übrigen Oberlandesgerichten. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder, den Bedarf eines studierenden Kindes und der dem Unterhaltspflichtigen zu belastende Eigenbedarf. Die Tabelle und weitere Informationen gibt es hier:

[https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\\_Tabelle/index.php](https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php)

### Kostenlose Downloads von Arbeitshilfen – Informationsoffensive

Auf der Homepage Informationsoffensive.de sind in den Rubriken Pfändung, Unterhalt, Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Schuldnerberatung, SGB II und Energiesparen kostenlose Arbeitshilfen wie z.B. ein [erweiterter Pfändungsrechner](#) sowie die [Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2022](#) zum Download eingestellt. [Downloads – Informationsoffensive](#)

### **Beschränkung der Minderjährigenhaftung im Bürgergeld-Gesetz**

Im Rahmen der Änderungen des SGB II durch das Bürgergeld-Gesetz ist auch die Frage der Minderjährigen-Haftung neu geregelt. Hierbei geht es um [Ansprüche der Bundesagentur](#) für Arbeit auf Erstattung von Grundsicherungsleistungen, die für die Kinder an deren Eltern geleistet worden sind. Nach [§ 1629a BGB](#) haften Minderjährige grundsätzlich nur mit dem Vermögen, das sie beim Eintritt der Volljährigkeit besitzen. Diese Haftung eines Kindes ist zukünftig auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15.000 Euro übersteigt (§ 40 Absatz 9 SGB II n.F.).

### **Überprüfungsanträge zum AsylbLG**

Falls 2021 und 2022 bei Menschen, die Leistungen aus dem SGB II/SGB XII und sog. Analogleistungsberechtigte nach dem AsylbLG Unterkunfts- oder Heizkosten nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt wurden, sollten diese jetzt Überprüfungsanträge zu stellen, um rückwirkend die Leistungsansprüche zu sichern. Darauf weist der Verein Tacheles e.V. hin. Im Rahmen des Sozialschutz-Pakets „Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund der COVID-19-Pandemie“ wurde festgelegt, dass alle Unterkunfts- und Heizkosten unabhängig von ihrer Höhe als angemessen gelten und das es sich dabei um eine unwiderlegbare Fiktion handelt. Diese Regelung gilt für alle Bewilligungszeiträume die zwischen März 2020 und Dez. 2022 beginnen. Weitere Einzelheiten dazu sowie Musterbriefe gibt es hier: <https://tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/>

### **Stellenausschreibung der Schuldnerberatung Stroetmanns Fabrik Emsdetten**

Für die Schuldnerberatungsstelle sucht Stroetmanns Fabrik Emsdetten zur Verstärkung des Teams unbefristet zum 01.02.2023 eine pädagogische Fachkraft (m/w/d) bzw. eine\*n Schuldnerberater\*in (m/w/d). Der Stellenumfang beträgt 19,25 Stunden wöchentlich.

[Stellenausschreibung der Schuldnerberatung Stroetmanns Fabrik Emsdetten](#)

## Gerichtsentscheidungen

### **BVerfG: Zur sogenannten Sonderbedarfsstufe im Asylbewerberleistungsrecht**

Sozialleistungen, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind, können nicht pauschal nur auf der Grundlage der Vermutung abgesenkt werden, dass Bedarfe bereits anderweitig gedeckt sind und Leistungen daher nicht zur Existenzsicherung benötigt werden, ohne dass dies für die konkreten Verhältnisse hinreichend tragfähig belegt wäre. (Aus Leitsatz 1)

Der Gesetzgeber kann den Bezug existenzsichernder Leistungen grundsätzlich an die Erfüllung der Obliegenheit knüpfen, tatsächlich eröffnete, hierfür geeignete, erforderliche und zumutbare Möglichkeiten zu ergreifen, die Bedürftigkeit unmittelbar zu vermeiden oder zu vermindern. (Aus Leitsatz 2)

Die Entscheidung betrifft alleinstehende Erwachsene, die in sogenannten Sammelunterkünften wohnen und sich seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Ihnen hat der Gesetzgeber ab dem 1. September 2019 einen um 10 % geringeren Bedarf an existenzsichernden Leistungen zugeschrieben, indem nicht mehr die Regelbedarfsstufe 1, sondern die in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG neu geschaffene „Sonderbedarfsstufe“ der Regelbedarfsstufe 2 zugrunde gelegt wird.

Dies ist laut dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, Artikel 1 Absatz 1 GG, unvereinbar. Denn es

ist nicht erkennbar, dass in den Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % tragen würden.

[Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.11.2022](#)

[BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21](#)

Das BMAS hat die Regelsätze nach dem AsylbLG ab 2023 angepasst ([Thome-Newsletter 48/2022](#))

## Prävention

### Jahrestagung des Netzwerks Finanzkompetenz NRW am 26. und 27. Januar 2023

Zur ersten Jahrestagung 2023 des Netzwerks Finanzkompetenz NRW, die am 26. und 27. Januar in der Akademie DIE WOLFSBURG in Mülheim an der Ruhr stattfinden wird, laden die Organisator\*innen Mitglieder des Netzwerks und alle Personen, die in einem interdisziplinären Austausch die finanziellen Kompetenzen in unserer Gesellschaft unterstützen wollen, ein. Unter dem Motto *Finanzielle Resilienz auch in Krisenzeiten bewahren* können die Teilnehmenden sich mit Ihren Ideen und Anregungen sowie mit Ihrer Erfahrung einbringen und sich mit Gleichgesinnten austauschen.

Das Thema Energiearmut mit einem Beispiel eines „Runden Tisches“ auf kommunaler Ebene bildet den Schwerpunkt der Tagung am ersten Tag. Am zweiten Tag stehen die Themen Resilienz und Bildung sowie die Projekttag und die Schülerakademie im Mittelpunkt. Das vollständige Programm kann dem [Flyer](#) des Netzwerkes entnommen werden. Anmeldungen sind online möglich (mit Benutzerkonto):

<https://www.netzwerk-finanzkompetenz.nrw.de/anmeldung/veranstaltung/32> –

oder alternativ per Mail unter: [froitheim@digitale-wirtschaftsbildung.de](mailto:froitheim@digitale-wirtschaftsbildung.de)

Anmeldeschluss ist der 16. Januar 2023

## Veranstaltungen

### Überschuldung und Selbstständigkeit

Seit den frühen 2000er-Jahren ist die Zahl der Selbstständigen, insbesondere der sogenannten Solo-Selbstständigen in Deutschland angestiegen. Als Einzelunternehmer\*in gehen sie ein hohes finanzielles Risiko ein und geraten daher häufig in die Situation der Überschuldung. Oft wird Rat in den Schuldner\*innenberatungsstellen gesucht. Die Corona-Pandemie und die dadurch ausgelöste Wirtschaftskrise haben die Nachfrage aus dieser Gruppe verschärft. Das Seminar nimmt diese Zielgruppe in den Blick mit dem Fokus, die Situation von Einzelunternehmer\*innen besser zu verstehen und einzuschätzen. Das Thema Existenzsicherung von Selbstständigen und ihren Familien soll dabei im Mittelpunkt stehen.

**Termin:** 03.02.2023

**Ort:** Digital

**Kosten:** 250,00 € regulär; 220,00 € für Mitgliedsorganisationen des Paritätischen

**Veranstalter:** Paritätische Akademie NRW

[Information und Anmeldung](#)

### Das neue Bürgergeld: Änderungen für die Schuldnerberatung im SGB II

Viele Klient\*innen von Schuldnerberatungsstellen haben Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Zum 01.01.2023 treten neue Regelungen in Kraft, u.a. das von der Bundesregierung öffentlichkeitswirksam angekündigte neue Bürgergeld. Die Änderungen sollen in diesem Seminar beleuchtet werden.

**Termin:** 06.02.2023  
**Ort:** Witten  
**Kosten:** 175,00 € regulär; 150,00 € für Mitgliedsorganisationen des Paritätischen  
**Veranstalter:** Paritätische Akademie NRW

[Information und Anmeldung](#)

### Schulden und Krankenversicherung

Das Thema (Beitrags-)schulden und Krankenversicherung spielt in der Sozialen Beratung von Überschuldeten eine nicht geringe Rolle. Dabei ist neben dem Umgang mit den Schulden die Frage, was bezüglich der Absicherung im Krankheits- und Pflegefall zu beachten ist, eine zentrale Rolle. Die Veranstaltung soll einen Überblick über das schwierige und komplexe Thema vermitteln.

**Termin:** 15.02.2023  
**Ort:** Digital  
**Kosten:** Mitglieder der Diakonie: 50,- Euro; Nichtmitglieder: 75,- Euro  
**Veranstalter:** Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL

[Information und Anmeldung](#)

---

Aktuelle Fortbildungen finden Sie unter  
[www.fortbildung-schuldnerberatung.de](http://www.fortbildung-schuldnerberatung.de)

---

### Das Redaktionsteam



*Sonja Bröner*  
Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL  
Tel. 0211 / 6398-341  
[s.broenner@diakonie-rwl.de](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 02572 / 95 48-78  
[eickel@paritaet-nrw.org](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Alexander Elbers*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 0231 / 18 99 89-18  
[alexander.elbers@paritaet-nrw.org](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
Caritasverband für das Erzbistum  
Paderborn e.V.  
Tel. 05251 / 209-348  
[b.pachur@caritas-paderborn.de](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Ursula Hölscher*  
DRK-Landesverband  
Westfalen-Lippe e.V.  
Tel. 0251 / 9739-219  
[ursula.hoelscher@drk-westfalen.de](mailto:ursula.hoelscher@drk-westfalen.de)



- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an [nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de](mailto:nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de) mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater\*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.